

nicht vorgenommen werden können.

5. Der Beschluß wird gefaßt:

a, die Reisebegleitung zu verpflegen, den Betrag von 9000 Mk. als Gehalt des jeweiligen monatlichen Vorstands der Centralisation in das Ordinarium des Reichs absetz einzustellen, in welchem Falle die Centralisation zum S. 3 von Statuten der Gesetz beschließen werden:

daß die Werk des Vorstands zur Abfertigung der Beschlüsse vergütet werden solle.

b, den jeweiligen Vorstands der Centralisation den Gehalt eines Reichsbeamten zu gewähren.

Die Herren Haafen und von Sökel nach, nun, daß sie zu S. 5, a und b, zustimmen, in der Vorberatung, daß auch die Reichs. Königl. Aufseherische Regierung gegen diese Bestimmungen nicht einzusetzen solle. Die Centralisation wird in ihrem Rathe die Befreiung verweigern, daß diese Statuten - Veränderung auch die Zustimmung der Reichs. Königl. Regierung finden werden.

c. Der Vorstand wird ermächtigt, das Gehalt des Vorstands von 1500 Mk. und das Abfertigungsbetrag von ebenfalls 1500 Mk.

Dem